

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl, Dragos Pancescu und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Was unternimmt die Landesregierung gegen die beim Flussfischmonitoring festgestellten hohen PFOS-Gehalte in niedersächsischen Gewässern und Flussfischen?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl, Dragos Pancescu und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 05.05.2020 - Drs. 18/6524
an die Staatskanzlei übersandt am 20.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 19.06.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bereits am 15. Oktober 2019 berichtete das Politmagazin „PANORAMA 3“ über die Umwelt- und Gesundheitsgefahren, die von chemischen Stoffen aus der Gruppe der per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) ausgehen. Diese werden mitunter auch als per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) bezeichnet. Als Beispiel für hohe Belastungen in Fließgewässern wurde auf die Ochtrum in der Wesermarsch verwiesen. Hier wurden stark erhöhte Werte der zur Gruppe der PFAS gehörenden Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund sprach das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) bereits im Juli 2019 eine vorläufige Verzehrempfehlung aus, in der vor dem Verzehr von Fischen aus der Ochtrum gewarnt wurde. Im Dezember 2019 wurde diese inhaltlich bestätigt und konkretisiert.

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) hat parallel bis Dezember 2019 164 Flussfische aus Elbe, Ems, Weser, Aller und Oste auf Schadstoffe untersucht. Die Untersuchung ist im Hinblick auf PFAS vollständig abgeschlossen und ausgewertet worden, wobei der Abschlussbericht für die kommenden Wochen erwartet wird. Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs weitete das LAVES bereits im Vorfeld (17. April 2020) die Verzehrwarnung auf alle niedersächsischen Gewässer aus und warnte vor der Einnahme von Flussfischen:

„Im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes sollte daher im Hinblick auf perfluorierte Alkylsubstanzen Abstand von dem Verzehr von Fisch aus Flüssen in Niedersachsen genommen werden.“

Der Landesfischereiverband warnt in diesem Zusammenhang vor existenzbedrohenden Pauschalierungen, und spricht von „lokal sehr unterschiedlichen Lebensräumen und Werten“ (*Cellesche Zeitung* 27. April 2020). Demnach werde zurzeit in enger Abstimmung mit der organisierten Angel Fischerei und den Fischereigenossenschaften eine „fachliche Prüfung und Begleitung“ der LAVES-Ergebnisse vorbereitet.

Die Landesregierung hat in der Vorbemerkung zur Kleinen schriftlichen Anfrage (Drucksache 18/5327) am 9. Dezember 2019 ein flächendeckendes Monitoring angekündigt:

„PFOS ist daher in das regelmäßige Überwachungsprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an den Überblicksmessstellen im Rahmen der Bestandsaufnahme für die 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans von 2016 bis 2018 aufgenommen worden. Die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen aller 46 prioritären Stoffe zur Bestandsaufnahme werden mit dem dritten Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie im Dezember 2021 veröffentlicht.“

Die Landesregierung führt im Rahmen des Altlastenprogramms gegenwärtig eine Abschätzung der PFC-Verdachtsflächen in Niedersachsen durch.“

Laut der Bundestagsdrucksache 19/11504 gibt es in Niedersachsen allein über 20 Bundeswehrstandorte mit bekannten oder vermuteten PFC-Kontaminationen.

Schon beim niedersächsischen Flussfischmonitoring der Jahre 2009/2010 war die PFOS-Belastung von Aalen in Elbe und Ems als kritisch beurteilt worden. Im Dezember 2018 hatte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit eine Neubewertung der toxikologischen Referenzwerte für PFOS und PFOA vorgenommen, die nun im Ergebnis zur Verzehrwarnung führte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) (englisch: perfluorinated alkylated substances [PFAS]) kommen nicht natürlich vor, sondern sind anthropogenen Ursprungs. Aktuell umfasst diese Stoffgruppe mehrere tausend Verbindungen.

Allen PFC gemeinsam sind vollständig (per-) oder teilweise (poly-)fluorierte aliphatische Kohlenstoffketten mit einer funktionellen Gruppe. Sie werden in langkettige und kurzkettige Verbindungen mit unterschiedlichen chemischen Eigenschaften unterteilt. Die perfluorierten Vertreter der Stoffgruppe sind in der Umwelt außerordentlich stabil. Sie werden praktisch nicht abgebaut. Langkettige PFC (z. B. Perfluoroctansulfonsäure [PFOS] und Perfluoroctansäure [PFOA]) gelten als persistent und bioakkumulierbar. Sie werden meist nur relativ langsam aus Böden ausgewaschen. Belastungen in Grund- oder Oberflächengewässer treten deshalb oft erst Jahre bis Jahrzehnte nach einer eventuellen Belastung des Bodens auf.

Insbesondere kurzkettige PFC können von Pflanzen aufgenommen werden und so in die Nahrungskette gelangen. Konkrete Transferfaktoren für den Wirkungspfad Boden-Pflanze sind noch nicht bekannt. Die öko- bzw. humantoxikologischen Wirkungen der meisten kurzkettigen PFC sind bislang wenig untersucht. PFOS wird, einmal im Organismus, nur schwer ausgeschieden, insofern ist das Vorsorgeprinzip eine wichtige Maxime bei der Bewertung.

Im Dezember 2018 hat die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) eine Neubewertung zu gesundheitlichen Risiken durch PFOA und PFOS in Lebensmitteln veröffentlicht. Für PFOA hat sie eine tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (TDI, Tolerable Daily Intake) von rund 1 ng/kg Körpergewicht (KG) und für PFOS von rund 2 ng/kg KG abgeleitet. Damit hat die EFSA ihre früheren Empfehlungen von 2008 erheblich abgesenkt. Sie liegen auch weit unter den oben aufgeführten TDI-analogen Werten.

Das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) hat empfohlen, „trotz des weiterhin vorhandenen Forschungsbedarfes, bei zukünftigen Bewertungen von PFOS und PFOA in Lebensmitteln diese vorläufigen gesundheitsbezogenen Richtwerte der EFSA heranzuziehen“.

PFOS wurde zudem mit der Richtlinie 2013/39/EU in die EU-weite Liste der prioritären Stoffe aufgenommen. Danach darf die Umweltqualitätsnorm (UQN) für Oberflächengewässer von 9,1 µg/kg in Fischen (Biota) nicht überschritten werden. Dieser Wert wurde für das Schutzgut menschliche Gesundheit über den Fischkonsum abgeleitet. Der korrespondierende Wert für die Wasserphase beträgt 0,65 ng/l als Jahresdurchschnittswert (JD-UQN) und 36 µg/l als zulässige Höchstkonzentration (ZHK-UQN). In der Regel ist die Einhaltung der UQN über ein Biota-Monitoring nachzuweisen. Diese Werte gelten für Oberflächengewässer und wurden in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016 in nationales Recht umgesetzt.

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung (Drucksache 18/5327) mitgeteilt, ist PFOS daher in das reguläre, regelmäßige Überwachungsprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an den Überblicksmessstellen im Rahmen der Bestandsaufnahme für die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans von 2016 bis 2018 aufgenommen worden. Die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen aller 46 prioritären Stoffe zur Bestandsaufnahme werden nach Vorlage aller Untersuchungsergebnisse insgesamt mit dem dritten Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie im Dezember 2021 als Ergebnis der Bestandsaufnahme des chemischen Zustands der Oberflächengewässer veröffentlicht. Die Bestandsaufnahme ist Grundlage der Bewirtschaftungs- und

Maßnahmenplanung, um den guten Zustand der Gewässer nach den Anforderungen der Wasser-
rahmenrichtlinie zu erreichen.

Wildlebende Flussfische unterliegen keiner regelmäßigen lebensmittelrechtlichen Überwachung. Anglerinnen und Angler haben somit nur wenige Informationen zur Güte oder zur Unbedenklichkeit der gefangenen Fische. Anders als bei Zuchtfischen aus Aquakulturbetrieben kann der Verzehr von freilebenden Flussfischen angesichts von unterschiedlichen Umgebungsbedingungen und Umwelt-einflüssen mit gewissen Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Belastung mit Rückständen und Kon-taminanten verbunden sein. Dies gilt insbesondere für Substanzen mit einer ausgeprägten Langle-bigkeit und einer starken Tendenz, sich in biologischer Matrix anzureichern. Hierzu zählen bei-spielsweise die polychlorierten Dibenzodioxine und -furane (Dioxine) sowie die dioxinähnlichen po-lychlorierten Biphenyle (dl-PCB). Aber auch andere Verbindungsgruppen besitzen infolge ihrer To-xizität eine Relevanz für den Konsumenten, u. a. Pestizide und Industriechemikalien aus dem Spektrum der chlorierten Kohlenwasserstoffe, polybromierte Diphenylether und Schwermetalle. Zu-dem sind perfluorierte Alkylsubstanzen, deren Gefährdungspotenzial nach neuesten Einschätzun-gen erheblich höher liegt als bislang angenommen, in deutlich größerem Maße als bisher in den Blickpunkt gerückt. Vor diesem Hintergrund führt Niedersachsen seit 2009 regelmäßig ein Monito-ring von in niedersächsischen Flüssen gefangenen Fischen durch.

Die Durchführung des Monitorings und die Auswertungen der Ergebnisse werden mit den nieder-sächsischen Anglerverbänden ausführlich diskutiert. Das Monitoring stellt insofern zusammen mit den daraus abgeleiteten Verzehrempfehlungen ein Angebot für Anglerinnen und Angler dar, auf dessen Grundlage sie als mögliche Vielverzehrer eigene Verzehrentscheidungen treffen können.

Bundesweit stehen viele PFC-Schadensfälle in Boden und Grundwasser vorrangig im Zusammen-hang mit der Verwendung von fluorhaltigen Schaumlöschmitteln bei Feuerwehreinsätzen und -übungen sowie dem Einsatz PFC-haltiger Hilfsstoffe beispielsweise in Galvanik- und Textilverede-lungsanlagen.

Aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen hatte die Umweltministerkonferenz (UMK) Ende 2016 einen Bericht zur Dimension der Umweltbelastung durch PFC angefordert und unter dem Titel „Bericht zu perfluorierten Verbindungen; Reduzierung/Vermeidung, Regulierung und Grenzwerte, einheitliche Analyse- und Messverfahren für fluororganische Verbindungen“ Ende September 2017 veröffentlicht.

1. Warum wird nur vom Verzehr von Flussfischen gewarnt? Worin bestehen die Unter-schiede zwischen stehenden und fließenden Gewässern?

In Fortsetzung der vorangegangenen Monitorings wurden Fische aus Flussabschnitten von Aller, Elbe, Ems, Oste und Weser - also ausschließlich aus niedersächsischen Fließgewässern - unter-sucht. Fische aus stehenden Gewässern waren nicht Gegenstand der Monitorings. Grundsätzlich besteht kein Unterschied zwischen Flussfischen aus fließenden Gewässern und stehenden Ge-wässern.

2. Welche Auswirkungen hat die nun niedersachsenweit gültige Verzehrwarnung für Flussfische auf Angelvereine und deren Mitglieder?

Die Veröffentlichung des Abschlussberichtes zum Flussfischmonitoring wie auch die Herausgabe einer Verzehrempfehlung werden von den Angelfischereiverbänden insofern als hilfreich einge-schätzt, als dass Angelfischereivereine und deren Mitglieder dadurch hinreichend über Belastungen der Flussfische mit Umweltschadstoffen und deren mögliche Auswirkungen für die menschliche Gesundheit informiert werden. Die Möglichkeit zur Einschätzung des persönlichen Risikos beim Verzehr von Wildfischen lässt eine eigenverantwortliche Nutzung zu.

3. Welche Auswirkungen hat die nun niedersachsenweit gültige Verzehrwarnung für Flussfische auf gewerbliche Anglerinnen bzw. Angler und Fischerinnen bzw. Fischer?

Die Verzehrempfehlung richtet sich an Anglerinnen und Angler, die Flussfisch zum eigenen, privaten Verzehr fischen. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Frage auf mögliche Auswirkungen auf Betriebe der Erwerbsfischerei, insbesondere der Flussfischerei, abzielt.

Gewerbliche Fischer unterliegen dem EU-Lebensmittelrecht: Nicht sichere Lebensmittel dürfen nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht in den Verkehr gebracht werden. Nach Artikel 17 Abs. 1 der o. g. Verordnung hat der Lebensmittelunternehmer dafür zu sorgen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts auf allen Stufen der Lebensmittelproduktion erfüllt werden. Soweit Höchstgehalte und Grenzwerte für bestimmte Substanzen rechtlich festgelegt sind, sind diese einzuhalten. Grenzwerte für Substanzen aus der PFAS-Gruppe sind bisher weder EU-weit noch national festgelegt worden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund einer möglichen Verunsicherung der Verbraucher zukünftig zu Problemen bei der Vermarktung von Wildfängen für die Flussfischerei kommen kann, die sich auf einzelne Erwerbsbetriebe auch existenzbedrohend auswirken können. Aufgrund der für die Erwerbsfischerei ohnehin bestehenden wirtschaftlich schwierigen Ausgangslage (Stichworte: Fischereibeschränkungen in Schutzgebieten, Kormoranschäden) werden die Erwerbsbetriebe verstärkt gezwungen sein, Einkommensverluste aus der Fischerei durch Diversifizierung auszugleichen. Vor diesem Hintergrund erwägt die Landesregierung zu prüfen, inwieweit die Erwerbsfischerei bei der Diversifizierung unterstützt werden kann.

Demgegenüber hat die Verzehrempfehlung für den Betrieb bzw. die Angelfischerei an gewerblichen Angelteichen („Forellenseen“) keine Auswirkungen, da diese Gewässer im Regelfall aus dem Grundwasser gespeist werden und die dort gefangenen Fische aus Aquakulturen stammen.

4. Was sind die wesentlichen Quellen für die PFOS-Belastung niedersächsischer Gewässer und Flussfische?

PFC-Emissionen können grundsätzlich in jeder Phase ihres Lebenszyklus entstehen, d. h. bei ihrer Herstellung, bei ihrem Einsatz und der Verwendung bis hin zu ihrer Entsorgung. Die Eintragungsszenarien können entsprechend vielfältig sein.

Aufgrund des bestehenden, weitreichenden Anwendungsverbots sind (punktuelle) Stoffeinträge v. a. auf sekundäre Quellen, insbesondere Altlastenstandorte (Deponien, Alttablagerungen etc.) und zu einem gewissen Teil auf Niederschlags- und Abwassereinleitungen zurückzuführen. Darüber hinaus ist PFOS nach wie vor in „alten“ Konsumgütern (z. B. Textilien, Teppiche, Möbel) enthalten.

PFOS wurde zur Imprägnierung von Textilien, Leder und Papier verwendet und war Bestandteil von Polituren, Farben, Lacken, Reinigungsmitteln und Hydraulikflüssigkeiten für Luft- und Raumfahrt. Darüber hinaus wurde es in der Metallverarbeitung und der Photochemie eingesetzt. Gemeinsam mit Perfluorooctansäure (PFOA) war es Bestandteil von AFFF-Schaumlöschmitteln (aqueous film forming foam, Wasserfilm-bildender Schaum; Quelle: <https://www.umweltprobenbank.de/de/documents/profiles/analytes/14132>).

PFOS gehört zur Anlage B der Stockholm-Konvention zum weltweiten Umgang mit schwer abbaubaren Chemikalien. Deutschland hat die Konvention 2002 ratifiziert. Die Herstellung und Verwendung von Stoffen der Anlage B werden entsprechend den Vorgaben der Konvention beschränkt.

Hier liegt ein sehr weitreichendes Verbot vor, die Ausnahmen für die Verwendung dieser Stoffe wurden mit der Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 weiter reduziert. Die Verordnung regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants [POP]). Gemäß den geltenden Ausnahmeregelungen der EU-POP-Verordnung wird oder wurde PFOS in Deutschland nur im Bereich der Oberflächenveredlung eingesetzt.

Nach Berechnungen einer Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes wurde die Verbrauchsmenge an PFOS für den Bereich der Oberflächentechnik auf ca. 3 600 kg pro Jahr geschätzt

(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/verwendung_von_pfos_in_der_galvanik_final.pdf). Seit dem 27. August 2015 ist der Einsatz von PFOS in diesem Anwendungsbereich nur noch für das nicht dekorative Hartverchromen (Chrom VI) in geschlossenen Kreislaufsystemen erlaubt. Jedoch findet man im Abwasser der Anlagen, die PFOS in der Vergangenheit eingesetzt haben, jetzt - und mutmaßlich auch noch über lange Zeiträume - geringe Mengen an PFOS, sodass installierte Abwasserbehandlungstechniken weiter betrieben werden müssen.

Durch freiwillige Anstrengungen der Fotoindustrie wurde die Verwendung von PFOS-haltigen Substanzen in den letzten zehn Jahren erheblich reduziert. Seit 2018 wird auf die Ausnahmeregelung für die Verwendung in der Fotoindustrie verzichtet. In Deutschland wird kein PFOS-haltiges Fotomaterial mehr hergestellt.

PFOS-haltige Schaumlöschmittel wurden bei der Brandbekämpfung eingesetzt, um brennbare Flüssigkeiten und schmelzende Feststoffe zu löschen. PFOS-haltige Schaumlöschmittel, die vor dem 27. Dezember 2006 auf den Markt gebracht wurden, durften nur bis zum 27. Juni 2011 eingesetzt werden. Nach dem 27. Juni 2011 mussten PFOS-haltige Löschschäume mit einem Gehalt von mehr als 0,001 % nach Artikel 7 der POP-VO als Abfall entsorgt werden (Umweltbundesamt 2017).

Die Ergebnisse im Rahmen der „Zweiten Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste nach Artikel 5 der Richtlinie (RL) 2008/105/EG (geändert durch RL 2013/39/EU) bzw. § 4 Abs. 2 OGeV 2011 (Neufassung 2016) in Deutschland“ belegen zudem, dass weiterhin nachweisbare Stoffeinträge über kommunale Kläranlagen in die Umwelt zu erwarten sind (ca. 30 kg/a).

Aktuelle Informationen zu Einträgen, Verwendung und Anwendung können den folgendem Berichten entnommen werden: „Stockholmer Übereinkommen zu persistenten organischen Schadstoffen (POPs), Nationaler Durchführungsplan 2017, Bundesrepublik Deutschland“ (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-09-13_texte_84-2017_stockholmer-abkommen.pdf), „Maßnahmen zur Verminderung des Eintrages von Mikroschadstoffen in die Gewässer“ (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/massnahmen-zur-verminderung-des-eintrages-von>).

Bei ubiquitären Spurenbefunden ist hingegen von PFC-Einträgen über die Luft auszugehen. Dieser atmosphärische Transport kann sich über sehr weite Distanzen erstrecken, wie die Funde von PFC auch in sehr abgelegenen Gegenden ohne industrielle Einflüsse zeigen.

5. Welche Verdachtsflächen sind der niedersächsischen Landesregierung bekannt (bitte tabellarisch aufschlüsseln nach: Lage, Größe der Verdachtsfläche, ehemalige/derzeitige Nutzung, Eigentümer/in)?

Wie in der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 18/5327 mitgeteilt, plant die Landesregierung, im Rahmen des Altlastenprogramms eine Abschätzung der PFC-Verdachtsflächen in Niedersachsen durchzuführen. Als mögliche Herkunftsbereiche wurden Flughäfen, Galvanikbetriebe, Papierindustrie und die Feuerwehren identifiziert. Nach einer ersten Schätzung wird von insgesamt 20 000 Verdachtsflächen in Niedersachsen ausgegangen.

Untersuchungen auf PFC an Boden und Grundwasser werden in Niedersachsen zudem anlassbezogen, d. h. im Schadensfall / Verdacht auf Schadensfall durchgeführt. Hiernach sind der Landesregierung bisher zwei Fälle in Niedersachsen bekannt, bei denen anlassbezogenen Flächen mit erhöhten PFC-Gehalten festgestellt wurden:

Lage	Größe	Ehemalige / derzeitige Nutzung	Eigentümer/in
Stadt Celle, Gemarkung Westercelle: - Flur 5 Behrensgräbt (Flurstück 64/2) - Flur 4	5 977 m ²	Ehemals: Ackerland (Mais, Getreide) Derzeitig: Grünland	Landwirtschaftlicher Betrieb

Lage	Größe	Ehemalige / derzeitige Nutzung	Eigentümer/in
Am Schwimmbad (Flurstück 114/3)	23 600 m ²		
Ritterhude, Kiepelbergstr. 12a Flurstücke 155/3 und 155/4	2 950 m ²	Technischer Betrieb Betriebsgelände ehemals Organo Fluid GmbH Anlage zur Lösemit- telaufbereitung Brachfläche	Personalgesellschaft Dr. Wolfgang Koczott Chemisch

6. Wie wird die Landesregierung mit den ermittelten Verdachtsflächen umgehen (bitte tabellarisch aufschlüsseln nach: Sanierung möglich (ja/nein), Sanierung geplant ab, voraussichtliche Kosten der Sanierung, durch wen erfolgt die Kostenübernahme)?

Die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Verdachtsflächen in der Stadt Celle wurden anlässlich der Ausbringung von PFC-belastetem Bioabfall im Jahr 2006 im Rahmen eines ressortübergreifenden Untersuchungsprogramms von 2009 bis 2011 überwacht und untersucht.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Stadt Celle werden auf Grundlage der Ergebnisse des dreijährigen Untersuchungsprogramms der Pflanzen- und Futtermitteluntersuchungen sowie der Bodenuntersuchungen einzelfallbezogen nach Handlungsanweisungen und Handlungsempfehlungen (LWK/LAVES) bewirtschaftet. Im Rahmen des Untersuchungsprogramms konnten keine Aussagen hinsichtlich des Transfers in nahe gelegene Oberflächengewässer (Fuhse) getroffen werden. Ein Bodenaustausch war nach ressortübergreifender Abstimmung nicht erforderlich.

Auf dem ehemaligen Betriebsgelände der inzwischen erloschenen Organo Fluid GmbH sind durch einen Brandschaden im September 2014 die Anlagen zur Lösemittelaufbereitung vollständig zerstört worden. Infolge der Havarie waren Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft des oberflächennahen Stauwassers sowie des Grundwassers mit Lösungsmitteln (BTEX) und PFC aus den eingesetzten Löschmitteln eingetreten.

Zur Beseitigung der Schadstoffquellen anlässlich des Brandschadens wurde - in enger Abstimmung zwischen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven und dem Landesamt für Bergbau Energie und Geologie LBEG - von Februar bis April 2016 ein Bodenaustausch im Bereich der Hauptschadstoffquellen (Hot Spots) durchgeführt. Dabei wurden rund 2 500 t gering belastete und 6 500 t belastete Böden beseitigt. Nach Beweissicherung und Freigabe der Sanierungsbaugruben wurde diese anschließend mit naturbelassenen Grubensanden verfüllt, profiliert und mit humosem Oberboden abgedeckt. Derzeit läuft gemäß Sanierungsplan die Nachsorgephase, in der eine Wirksamkeitskontrolle für die Wirkungspfade Boden - Stauwasser und Boden - Grundwasser über ein Grundwassermonitoring erfolgt. Die Maßnahme wird über den Sachversicherer abgerechnet.

7. Wann lagen dem ML die Ergebnisse der bis Dezember 2019 gemachten Untersuchungen vor, und weswegen wurde die verschärfte Verzehrempfehlung erst am 17. April 2020 veröffentlicht?

In Zusammenhang mit Bestrebungen der EFSA, die zulässige wöchentliche Aufnahmemenge (TWI-Wert) für PFAS nach der im Dezember 2018 erstmalig erfolgten Absenkung erneut zu verändern, hat das LAVES auf entsprechende Anforderung des ML vom 28.02.2020 am 26.03.2020 eine Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme enthielt u. a. eine Auswertung der im Rahmen des Flussfischmonitorings ermittelten Gehalte an PFOS und PFOA; Leitsubstanzen für PFAS. In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass bei einem hohen Prozentsatz der untersuchten Fische der tägliche, wöchentliche und auch monatliche Verzehr von 300 g Fisch zu einer Überschreitung des TWI-Wertes für PFOS führen würde. Aus diesem Grund wurde im Sinne des vorbeugenden

den Verbraucherschutzes bereits vor dem Vorliegen des vollständigen Abschlussberichtes die Empfehlung veröffentlicht, dass von dem Verzehr von Flussfischen grundsätzlich Abstand genommen werden sollte.

8. Inwiefern wird das Land bereits vor der Bestandsaufnahme zum dritten Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie im Dezember 2021 Messdaten veröffentlichen, die eine differenziertere Betrachtung der PFOS-Belastung in den einzelnen niedersächsischen Gewässern zulassen?

Im Rahmen des WRRL-Überblicks-Überwachungsprogramms (2016 bis 2018) zur Bestandsaufnahme für die 2. Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans ist nach den Anforderungen der OGewV geplant, an den 39 Überblicksmessstellen (Binnen- und Übergangsgewässer) des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen geeignete Biota-Proben (Fische) zur Untersuchung auf prioritäre Schadstoffe (inkl. PFOS) zu entnehmen und mit der derzeit gültigen Umweltqualitätsnorm (UQN) für PFOS von 9,1 µg/kg (OGewV 2016, Anlage 8) zu vergleichen.

Hiernach wird den Anforderungen der OGewV an eine überblicksweise Betrachtung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie der Gewässer in Niedersachsen entsprochen. Eine differenzierte Betrachtung einzelner niedersächsischer Gewässer ist nicht Aufgabe und Ziel dieses Monitorings. Nach OGewV werden erst nach Feststellung von UQN Überschreitungen im Überblicksmessstellenmessnetz weitergehende, operative bzw. investigative Untersuchungen weiterer, zumeist oberhalb liegender Oberflächenwasserkörper durchgeführt.

Derzeit liegen noch nicht alle Analysendaten aller Probenahmestellen vor. Aktueller Stand ist, dass bislang von den zu untersuchenden Stellen bei etwa zwei Dritteln keine UQN-Überschreitung für PFOS registriert wurde, alle Werte lagen im Filet unterhalb der Bestimmungsgrenze von 5 µg/kg.

Der Gesamtbericht über die Ergebnisse des Überblicksmonitorings im Zeitraum von 2016 bis 2018 über alle 46 Prioritären Stoffe befindet sich derzeit in Vorbereitung und fließt, sobald alle Analyseergebnisse vorliegen, in den Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 ein, der im Dezember 2021 veröffentlicht wird.

Der NLWKN veröffentlicht regelmäßig die Ergebnisse seiner Gewässerüberwachung einschließlich seiner Biota-Messprogramme in Form von Fachberichten, sowohl im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie als auch zu stoffgruppenbezogenen Projekten. Der letzte Bericht mit Biota-Ergebnissen, welcher bereits ebenfalls einige Ergebnisse zu dem Schadstoff PFOS enthält, wurde 2016 veröffentlicht (NLWKN, „Biota-Schadstoffuntersuchungen in niedersächsischen Gewässern entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2013/39/EU bzw. Oberflächengewässerverordnung 2016“).

9. Wann ist mit einer Verbesserung der Situation in den Flüssen zu rechnen, bzw. wie lange wird die niedersachsenweite Verzehrempfehlung voraussichtlich aufrechterhalten werden müssen?

Die Verzehrempfehlung wird solange aufrechterhalten, bis Untersuchungsergebnisse eine anderslautende Empfehlung erlauben.

10. Wäre die Verzehrwarnung auch ohne die NDR-Berichterstattung vom 15. April 2020 am 17. April 2020 veröffentlicht worden, falls nicht, warum nicht, bzw. für wann war die Veröffentlichung ursprünglich geplant?

Die Fertigstellung des Abschlussberichtes war für Ende April 2020 geplant.

Da die Untersuchungsergebnisse und die fachliche Bewertung zu PFAS früher vorlagen als die der übrigen Untersuchungssubstanzen, wurde zur Information der Anglerinnen und Angler zu PFAS eine entsprechende Verzehrempfehlung vor Vorliegen des vollständigen Abschlussberichtes zum Flussfischmonitoring veröffentlicht (siehe auch Antwort auf Frage 7).

Den vollständigen Abschlussbericht mit Daten zu den Untersuchungen und fachlichen Bewertungen hat das LAVES am 05.05.2020 dem ML vorgelegt. Am 06.05.2020 wurde der Bericht den Verbänden zur Kenntnisnahme zugeleitet. Am 12.05. und 20.05.2020 fanden Besprechungen mit betroffenen Verbänden statt, in deren Rahmen Erläuterungen der fachlichen Inhalte gegeben und mögliche Konsequenzen erörtert wurden. Am 20.05.2020 wurde auf der Basis des Gesamtberichtes die nochmals aktualisierte Verzehrempfehlung veröffentlicht.

(Verteilt am 30.06.2020)